



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) (Technische Anpassungen)

Änderung vom 12. Mai 2021

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

¹ In einem Staat oder Gebiet liegt ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- d. In den letzten Tagen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

Art. 3 Abs. 3 Bst. c

³ Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind Personen, die:

- c. nicht mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 4 lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen;

Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4^{bis}

³ Personen nach Absatz 1, die bei der Einreise in die Schweiz keinen Test mit negativem Ergebnis vorweisen können, müssen sich unverzüglich nach der Einreise testen lassen:

SR

¹ SR **818.101.27**

b. mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest gemäss diagnostischem Standard.

^{4bis} Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen die vorzeitige Beendigung der Quarantäne nach Absatz 4 für Personen, die aus Staaten und Gebieten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a einreisen, aussetzen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. h und Abs. 1^{ter}

¹ Von der Test- und Quarantänepflicht nach Artikel 7 ausgenommen sind Personen:

h. die den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten;

^{1ter} Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sind die Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g und h nicht anwendbar.

Art. 9a Abs. 5 Bst. e

⁵ Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

e. Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und dass sie als geheilt gelten;

II

Der Anhang erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am Mai 2021 in Kraft.

12. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 2)

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko²

1. Staaten und Gebiete

Ägypten
Andorra
Argentinien
Armenien
Bahrain
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Cabo Verde
Chile
Estland
Griechenland
Jordanien
Katar
Kosovo
Kroatien
Kuwait
Libanon
Litauen
Luxemburg
Mexiko
Montenegro
Niederlande (Königreich der)
Nordmazedonien
Palästinensisches Gebiet (Besetztes)
Paraguay
Polen

² Steht ein Staat auf der Liste, so schliesst dies all seine Gebiete, Inseln und Überseegebiete ein, auch wenn diese nicht separat aufgeführt sind.

San Marino
Schweden
Serbien
Seychellen
Slowenien
Tansania
Tschechien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Zypern

2. Gebiete der Nachbarstaaten

Gebiete in Deutschland:

- Land Sachsen
- Land Thüringen

Gebiete in Frankreich:

- Region Bretagne
- Region Centre-Val de Loire
- Region Hauts-de-France
- Region Île-de-France
- Region Normandie
- Region Nouvelle-Aquitaine
- Region Occitanie
- Region Pays de la Loire
- Region Provence-Alpes-Côte d’Azur

Gebiete in Italien:

- Region Apulien
- Region Emilia Romagna
- Region Friaul / Julisch Venetien
- Region Kampanien

- Region Toskana

Gebiete in Österreich:

- Land Burgenland
- Land Kärnten
- Land Niederösterreich
- Land Oberösterreich
- Land Salzburg
- Land Wien

3. Staaten und Gebiete nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Brasilien

Indien

Kanada

Südafrika